



Änderungen bei Karenz und Teilzeitbeschäftigung nach MSchG und VKG

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Familien kam es zu einigen Änderungen im Mutterschutzgesetz (MSchG) und Väterkarenzgesetz (VKG).

Dauer der Karenz:

Wird das Kind **ab dem 1. November 2023** geboren, adoptiert oder in Pflege genommen besteht nur mehr dann ein Karenzanspruch bis zum vollendeten 24. Lebensmonat des Kindes, wenn beide Elternteile von ihrem Recht auf Karenz Gebrauch machen. Der zweite Karenzteil muss weiterhin mindestens zwei Monate dauern.

Geht nur ein Elternteil in Karenz verkürzt sich die mögliche Dauer auf 22 Monate.

Eine Ausnahme gibt es für **Alleinerziehende**. Sie können weiterhin bis zum 2. Geburtstag des Kindes Karenz in Anspruch nehmen.

Unter „alleinerziehend“ versteh das MSchG bzw. VKG, wenn

- kein anderer Elternteil vorhanden ist (er ist beispielsweise verstorben oder nicht feststellbar)
- der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Eine weitere Ausnahme besteht, wenn der zweite Elternteil **keinen Anspruch auf Karenz** hat (er ist z.B. selbstständig).

Das Aufschieben der Karenz ist weiterhin bis zum 7. Geburtstag des Kindes möglich. Plant der zweite Elternteil seinen Karenzteil (lediglich) als aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, wird dies als geteilte Karenz anzusehen sein.





FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

Dauer der Teilzeitbeschäftigung:

Nach der neuen Rechtslage besteht Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung **bis zum Ablauf des achten Lebensjahres des Kindes**, allerdings in einem Ausmaß von **höchstens sieben Jahren**.

Von diesen sieben Jahren sind abzuziehen:

- die tatsächliche Dauer des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt
- die Dauer der Karenz, die beide Elternteile für dieses Kind in Anspruch genommen haben.

Hinzurechnen ist gegebenenfalls der Zeitraum zwischen der Vollendung des siebten Lebensjahres und dem späteren Schuleintritt des Kindes.

Diese neuen Regelungen gelten für Anträge ab dem 1. November 2023.

Höhe des Familienzeitbonus:

Elternteile, die das Babymonat in Anspruch nehmen, die also in den ersten Monaten nach der Geburt des Kindes ihre Erwerbsarbeit vorübergehend einstellen, erhalten einen Familienzeitbonus in der Höhe von **47,82 € / Tag** (Geburten bis 31.7.2017: 23,91 €/ Tag).

Der Familienzeitbonus wird seit 1.1.2023 nicht mehr vom Kinderbetreuungsgeld abgezogen.



Mag.ª Lena-Maria Sprung

+43 680 160 17 95

lena-maria.sprung@my.goed.at

Ing. MMag. Pascal Peukert

+43 676 496 64 14

pascal.peukert@my.goed.at



www.fsgbmhs.at